

IfÖNN GmbH • Am Vorwerk 10 • 27432 Bremervörde

An die
PGN Planungsgemeinschaft Nord GmbH
z.Hd. Herrn Carsten Geist
Große Straße 49

27356 Rotenburg (Wümme)

Büro Bremervörde

Am Vorwerk 10
27432 Bremervörde
Tel.: 04761 70804
Fax: 04761 921688

Bremervörde, 22. Mai 2018

Betrifft: 60. Änderung F-Plan SG Zeven – Brauel: artenschutzrechtliche Prüfung
Auftrag vom 18.04.2018

Sehr geehrter Herr Geist,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Artenschutzbericht zum Vorhaben an der
Maßregelvollzugsanstalt in Zeven-Brauel.

Gern stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Roschen (Geschäftsführer)

60. Änderung F-Plan SG Zeven – Brauel

Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe 1

Im Auftrag von: Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49 – 27356 Rotenburg (Wümme)
Auftrag vom: 18.04.2018

Bearbeiter: Dipl. Biol. Herbert Främbbs
Dipl. Biol. Axel Roschen
Dipl. Landschaftsökologin Sarina Pils

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Alleestr. 36 – 30167 Hannover

Büro Bremervörde: Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde
Tel. 04761 70804 – Fax. 04761 921688

Bremervörde, 22. Mai 2018

Inhalt

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Artenschutzprüfung	3
2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	5
2.3. Betroffenheit geschützter Arten	6
3. Untersuchungsgebiet und Methode	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Methoden	8
4. Ergebnisse	9
4.1 Befunde Brut- und Nistraum für Vögel und Fledermäuse	9
4.2 Ableitung potentiell betroffener Arten	10
4.2.1 Vogelarten zusammengefasst in Brutgilden	14
4.2.2 Fledermäuse	14
5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	13
5.1 Bewertung der Befunde	13
5.1.1 Vogelarten zusammengefasst in Brutgilden	14
5.1.2 Fledermäuse	14
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs	15
6. Literatur	

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe

Nordwestlich der Ortslage von Brauel in der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme), in einem Waldgebiet um das Gelände des dortigen Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen - Brauel (MRVZN Brauel) an der B71 sind bauliche Eingriffe geplant, die eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich machen. Im Zuge dieser Änderungsplanung sollen zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte möglichst einbezogen und bei der Ausarbeitung künftiger Eingriffe vermieden werden.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde von der planenden Einrichtung, der PGN GmbH, Rotenburg (Wümme), im April 2018 damit beauftragt, im Vorfeld der Änderungsplanung eine Vorprüfung (Potentialeinschätzung) nach Artenschutzrecht als Bestandteil einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen und soweit erforderlich eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zu klären, ob die betroffenen Bereiche von geschützten Arten besiedelt werden und ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote im Sinne des §44 BNatSchG für geschützte und/oder besonders geschützte Arten berührt werden. Gegebenfalls sind aus den Befunden notwendige vertiefende Untersuchungen abzuleiten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten.

Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu

fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden.

Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingengt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16

Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B.

Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort, z.B. der Entfernung der Brettverschalungen oder des Baumsbestands

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*
- c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum Einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum Anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.*

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weitere Prüfschritte vorzusehen.

2.3. Betroffenheit geschützter Arten

Grundsätzlich können Bäume Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten. Sämtliche Fledermausarten und eine größere Zahl Vogel-, Amphibien- und weiteren Tierarten zählen § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Bäume können insbesondere von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden - sowohl Winter-, Zwischen- wie Sommerquartiere sind bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlungen, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden.

3. Untersuchungsgebiet und Methode

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt nordwestlich der Ortslage Brauel in der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme) und betrifft ausschließlich den durch den Verlauf der B71 nach Norden abgetrennten Waldbereich des „Düngel“, der das abgezaunte Gelände des MRVZN Brauel umschließt. Im Süden wird diese gut 4 ha große Fläche durch das Ostetal begrenzt (Abb. 1). Der zu untersuchende Wald wächst auf den relativ trockenen altpleistozänen Sanden bzw. Binnendünen, die hier den westlichen Teil der Stader Geest zum Ostetal hin bilden. Es handelt sich dabei um einen lichten Kiefern-Mischwald überwiegend aus Kiefern (*Pinus sylvestris*) mit eingestreuten Begleitbaumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Gehölzaufwuchs (z. B. Eberesche) und Bodenvegetation (z. B. Blaubeere, Himbeere) ist meist spärlich entwickelt, nur stellenweise dichter. Im nordwestlichen und westlichen Teilbereich dominieren kleinflächig Birken und Fichten. Relativ wenig stehendes und liegendes Totholz.

Die artenschutzbezogenen Untersuchungen beziehen sich auf eine wesentliche Fragestellung, nämlich die Einschätzungen des Waldbereichs auf reale und potentielle Vorkommen von besonders geschützten Arten und deren Betroffenheit durch mögliche Eingriffe.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet 60. Änderung F-Plan SG Zeven (rot markiert)

(Kartengrundlage: Google Earth)

3.2 Methoden

3.2.1 Baumbestand

Bei zwei Ortsterminen am 20. und 22. April 2018 wurde der Untersuchungsraum auf den betroffenen Flurstücken von mehreren Mitarbeitern systematisch abgegangen und die Bäume insbesondere auf vorhandene oder potentiell mögliche Bruträume für Vögel und/oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht.

Die Untersuchungen wurden vom Boden aus durchgeführt, wobei Ferngläser zur besseren Sichtkontrolle sowie Fotografie eingesetzt wurden, um ggf. das Brutraumpotential bzw. Brut- und Quartiermöglichkeiten zu erheben bzw. zu dokumentieren. Bäume mit Befunden wurden mit einem GPS-Gerät (Garmin GPSmap 60CSx) eingemessen. Weil die Untersuchung noch vor der Belaubung durchgeführt werden konnte, gab es kaum Einschränkungen bei der Suche nach Höhlen- und Rissbildungen oder Vogelnestern.

3.2.2 Brutvögel

Während der Begehungen wurden alle Vogelarten qualitativ per Sicht und/oder Reviergesang bestimmt und in einer Artenliste aufgenommen. Die Reviere selbst und deren Anzahl wurden nicht erfasst. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich weitestgehend um reine Brutzeitfeststellungen. Die geführte Artenliste dient der relativen Absicherung der weiter unten abgeleiteten Zusammenstellung potentieller Brutvögel in dem Waldgebiet.

4. Ergebnisse

4.1 Baumbestand

Der relativ junge Baumbestand, geschätztes durchschnittliches Alter 50 – 60 Jahre, erwies sich bei der Überprüfung als fast durchgängig vital (Abb. 2). Es wurden insgesamt 21 Bäume gefunden, die größere Schadstellen, Ausfaltungen, Rindenabplatzungen, Nester und/oder Spechthöhlen aufwiesen (Tab. 1). Die Lage der Befunde ist in Abbildung 3 dargestellt. Es gab nur vereinzelt stehendes Totholz mit Spechtschlag oder anderen potentiell nutzbaren Quartierraum. Es gab keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse. Fledermäuse oder andere geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Potentiell ist das Gebiet als Jagdlebensraum für Fledermäuse fast aller potentiell vorkommenden Arten geeignet.

4.2 Brutvögel

Während der beiden Begehungen konnten insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen werden. In zwei Fällen wurde ein Brutplatz gefunden: ein Blaumeisenpaar nistete in einem Lampenpfosten am Zaun und ein Buchfinkenpaar brütet in der Astgabel einer Eiche. Eine Zusammenstellung dieser und weiterer beobachteter Vogelarten gibt es in Tabelle 2.

Tabelle 1: Befunde der Baumuntersuchungen (Markierungen s. Text)

Nr.	Baumart	Befund
01	Birke	Astloch (D=5 cm), zwei langen Stammufrissen, keine Höhlenbildungen
02	Kiefer	Totholz mit Hackspuren (Buntspecht)
03	Birke	Astloch (D=5 cm)
04	Birke	Dünnstämmige Birke mit Spechthöhle (D=6 cm)
05	Birke	längliches Astloch (H=15 cm, B=5 cm), und Spechthöhle in 6,5 m Höhe
06	Birke	längliches Astloch (H=10 cm, B=4 cm), nicht einsehbar
07	Birke	Astloch (D=6 cm) und 60 cm langer Stammufriss
08	Kiefer	Totholz mit großflächigen Rindenablösungen, dahinter sichtbare Hohlräume
09	Birke	längliches Astloch (H=20 cm, B=10 cm) in 12 m Höhe
10	Birke	Astloch (D=4 cm) in 6 m Höhe
11	Kiefer	Spechthöhle (D=6 cm) in 9 m Höhe
12	Eiche	Astabbruch in 8 m Höhe, beginnende Höhlenbildung
13	Kiefer	Spechthöhle in 8 m Höhe
14	Eiche	Nest (Ringeltaube)
15	Eiche	Rindenablösungen und Totholzästen
16	Kiefer	gering klaffender Spaltenbildung (Blitzeinschlag)
17	Birke	Astloch in 4 m Höhe
18	Kiefer	Astloch in 15 m Höhe
19	Esche	2 Spechthöhlen, eine Faulstelle
20		Kohlmeisenbrut in Lampenrohr
21	Kiefer	Totholzäste
22	Birke	Spechthöhle (D=6 cm) in 2 m Höhe



Abbildung 2: Waldbestand im Untersuchungsgebiet Zeven-Brauel

Knapp die Hälfte der gefundenen Bäume weist Höhlenbildungen auf, die von Höhlenbrütern unter den Vögeln oder Fledermäusen als Quartiere genutzt werden (Tab. 1: gelb markierte Befunde) und denen damit eine besondere Bedeutung bei der Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vorgaben zukommt.

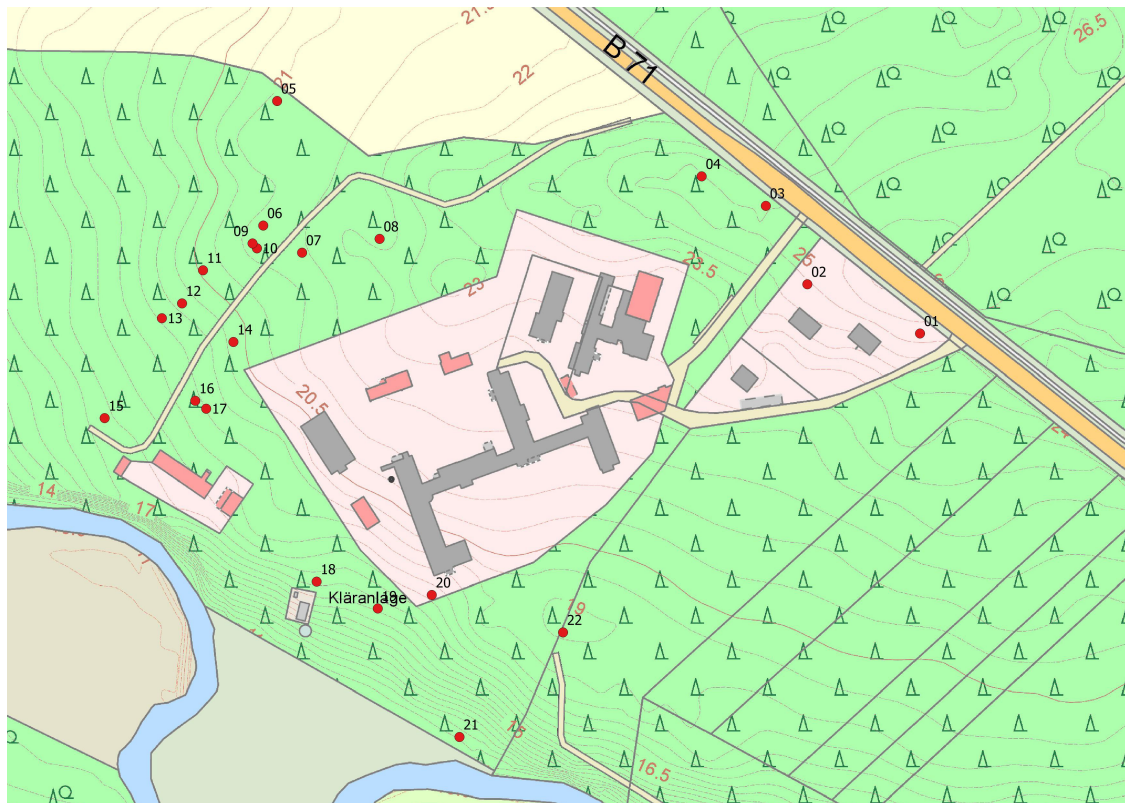


Abbildung 3: Befunde der Höhlenbaumkontrollen

4.3 Ableitung potentiell betroffener Arten

Nach den eigenen Befunden der beschriebenen Untersuchungsschritte und durch die Auswertung von Literaturdaten, z.B. dem aktuellen Atlas der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER et al 2014) oder dem Handbuch der Fledermäuse (DIETZ, C. ET AL 2007) sowie der Lebensraumausprägung kann auf die potentiell vorkommenden und vom Eingriff betroffenen Arten geschlossen werden.

Bei den Brutvögeln handelt es sich durchweg um Arten, die nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sind und für Niedersachsen als nicht gefährdet gelten. Die potentiell und tatsächlich nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 2 zusammen mit ihrem Schutzstatus, ihrer Gefährdung, Angaben zur Brutbiologie und zum Lebensraum aufgeführt.

Bei den Fledermäusen kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z.B. DIETZ et al. 2007) das potentielle Artenspektrum ermittelt werden (Tab. 3). Insbesondere durch das Fehlen größerer offener Wasserflächen ist das potentielle Artenspektrum eingeschränkt. Weitere Artengruppen, etwa unter den Insekten (Laufkäfer), wurden nicht in die Betrachtung mit einbezogen, weil Betroffenheiten dieser Arten von Tötung oder Störung durch Fällungen einzelner Bäume kaum oder höchstens sehr eingeschränkt zu erwarten sind.

Tabelle 2: Nachgewiesene und potentielle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Art	Schutz	Gefährdung	Status	Brutbiologie	Lebensraum
	VSR § 7 BNatSchG	RL-D 2015 RL-Nds 2015 RL-Nds 2015 - Tiefland-Ost -	Nachgewiesene Art (*) Vermutete Potenzialart	Neststandort Auf Altholzstrukturen angewiesene Art (**) Brut auch in Nistkästen (***)	Genutzte Teilbereiche / Strukturen
Amsel	- §	* * *	x	Freibrüter	in unterholzreichen Teilbereichen
Bachstelze	- §	* * *	x	Halbhöhlen- / Nischenbrüter	in halboffenen, parkartigen Bereichen
Baumpieper	- §	3 V V	x	Bodenbrüter	in Randbereichen
Blaumeise	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x x
Buchfink	- §	* * *	x	Freibrüter	
Buntspecht	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x
Eichelhäher	- §	* * *	x	Freibrüter	
Erlenzeisig	- §	* * *	x	Freibrüter	bevorzugt in Nadelbäumen, insbesondere Fichten
Fitis	- §	* * *	x	Bodenbrüter	in unterholzreichen Teilbereichen mit gut entwickelter Krautschicht
Gartenbaumläufer	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x x
Gartengrasmücke	- §	* V V	x	Freibrüter	im Randbereich zur angrenzenden Osteniederung
Gartenrotschwanz	- §	V V 3	x	Halbhöhlen- / Freibrüter	x x in halboffenen, parkartigen Bereichen sowie im Randbereich zur angrenzenden Osteniederung

Gelbspötter	-	§	*	V	V	x	Freibrüter		im Randbereich zur angrenzenden Osteniederung
Gimpel	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		
Grauschnäpper	-	§	V	3	3	x	Halbhöhlen- / Nischenbrüter	x	in Randbereichen
Grünfink	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in Randbereichen, brütet auch an Gebäuden
Grünspecht	-	§§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x	in halboffenen, parkartigen Bereichen
Haubenmeise	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x x	
Hausrotschwanz	-	§	*	*	*	x	Nischenbrüter	x	brütet bevorzugt an Gebäuden
Haussperling	-	§	V	V	V	x	Höhlen- / Nischenbrüter	x	brütet bevorzugt an Gebäuden
Heckenbraunelle	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in unterholzreichen Teilbereichen
Kernbeißer	-	§	*	V	V	x	Freibrüter		
Kleiber	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x x	
Kleinspecht	-	§	V	V	V	x	Höhlenbrüter	x	im Randbereich zur angrenzenden Osteniederung
Kohlmeise	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x x	
Misteldrossel	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		
Mönchsgrasmücke	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in unterholzreichen Teilbereichen
Rabenkrähe	-	§	*	*	*	x x	Freibrüter		in Randbereichen
Ringeltaube	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in Randbereichen
Rotkehlchen	-	§	*	*	*	x	überwiegend Bodenbrüter		in unterholzreichen Teilbereichen mit gut entwickelter Krautschicht
Schwanzmeise	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in unterholzreichen Teilbereichen
Singdrossel	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		
Sommergoldhähnchen	-	§	*	*	*	x	Freibrüter		in Nadelbäumen, bevorzugt in Fichten
Sperber	-	§§	*	*	*	x x	Frei- / Baumbrüter		Neststandort bevorzugt in Nadelbäumen
Star	-	§	3	3	3	x	Höhlenbrüter	x x	in Randbereichen
Sumpfmeise	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x x	
Tannenmeise	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x x	
Trauerschnäpper	-	§	3	3	3	x	Höhlen- / Halbhöhlenbrüter	x x	
Waldbaumläufer	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x x	
Waldkauz	-	§§	*	V	V	x	überwiegend Höhlenbrüter	x x	brütet auch in Gebäuden
Waldohreule	-	§§	*	V	V	x	überwiegend Frei- / Baumbrüter; nutzt Fremdnester		in Randbereichen mit Nadelbäumen (Tagesverstecke)
Weidenmeise	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x x	im Randbereich zur angrenzenden Osteniederung

Wintergoldhähnchen	-	§	*	*	*	x	Freibrüter	in Nadelbäumen, bevorzugt in Fichten
Zaunkönig	-	§	*	*	*	x x	Frei- / Nischenbrüter	in unterholzreichen Teilbereichen
Zilpzalp	-	§	*	*	*	x	Bodenbrüter	in unterholzreichen Teilbereichen

Legende

(*) = bei der Gebietsbegehung am 20. und 22.04.2018 beobachtete Art

(**) = Altholzstrukturen: z. B. Astlöcher, Aushöhlungen in Bäumen, Rindenaufbrüche, vermoderndes Holz.

(***) = Art kann durch Ausbringung von Nistkästen gefördert werden.

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2015 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste (Diese Kategorie steht außerhalb der eigentlichen Gefährdungskategorien der Roten Listen. Hierunter fallen Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.); D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet; / = Nicht bewertet.

Tabelle 3: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Art / Lebensraumstruktur	(Siedlungsraum)	(offene Landschaft)	Hecken/ Baumbestand	Quartier-typ
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	(X)	(X)	X	Bq
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	(X)		X	Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	(X)		X	(Hq); Bq
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	(X)	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	(X)	X	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X		X	(Bq), Hq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X		X	Bq, Pq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	X		X	(Bq), Hq
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X		X	Bq; Hq

Legende: Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq – Paarungsquartier

Alle zehn hier aufgeführten potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und sind zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt.

5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

5.1 Bewertung der Befunde

Nachfolgend werden alle planungsrelevanten Tierarten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen oder aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet erwartet werden (potenzielles Vorkommen), auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin beurteilt (Tab. 4).

Tabelle 4: Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe und Schutzstatus	Arten	mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1
Säugetiere Anhang IV FFH-RL	Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr	Störung (Jagd) Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tages-/Zwischenquartiere)
Nach §7 BNatSchG in Verbindung mit BArtSchV, EG ArtenschutzVO 338/97 streng geschützte Vogelarten	Grünspecht, Sperber, Waldkauz, Waldohreule	Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten
Vogelarten gem. Art. 1 VSR zusammengefasst in Brutgilden (nicht gefährdet in Nds.)		
Bodenbrüter	Baumpleper, Fitis, Zilpzalp, Rotkehlchen	Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten
Gehölzfreibrüter	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig	Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht,	Tötung, Störung, Verlust

	Grauschnäpper, Kleinspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haubenmeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise,	von Fortpflanzungsstätten
--	--	---------------------------

Die Betroffenheit von Arten ist in erster Linie durch den wahrscheinlichen Verlust an Bäumen sowie den Bauarbeiten und den damit einhergehenden zeitlich begrenzten Störungen herzuleiten. Hinzu kommen die zeitlich begrenzte Verlärmung und Beunruhigung an der Eingriffsstelle während der Hellphase.

Besondere Beachtung bei geplanten Maßnahmen sollte den Bäumen (Tab. 1: Nr. 2, 4-9, 13, 19, 22) gewidmet werden, die für die höhlenbewohnenden Arten als besonders geeignet herausgestellt wurden.

5.1.1 Vögel

Die Entfernung von Brutbäumen oder anderer Brutplätze während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Vögel verstößt gegen Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur geringfügige Nachweise von Höhlenbildungen, die nach ihrer Tiefe und Art zudem allerdings nur teilweise für den Besatz durch Brutvögel geeignet wären. Durch die Baumfällarbeiten kommt es zu einer temporären Störung im Gebiet die aus Sicht des Artenschutzes keine Beeinträchtigungen auslöst, wenn diese außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt.

Für die streng geschützten Arten stellt sich die Situation im Einzelnen wie folgt dar:

Grünspecht

Der Grünspecht wurde im Untersuchungsgebiet mehrfach verhört. Aufgrund der Waldstruktur und der Randlage ist das Gebiet ein bevorzugter Lebensraum für die Art – Grünspechte bevorzugen Waldbereiche mit hohem Grenzlinienanteil zum Offenland. Als Brutplatz werden in der Regel aufgelassene Althöhlen anderer Spechtarten oder Astausfaltungen und andere vorhandene Höhlentypen genutzt. Durch Baumfällungen gibt es für die Art während der Brutperiode (Anfang April bis Mitte August) ein erhöhtes Tötungs- (Eier/Jungvögel) und/oder Störungsrisiko, wenn davon (Brut-)Höhlenbäume betroffen sind. Diese Risiken können durch die Verlagerung des Eingriffs außerhalb der Brutperiode vermieden werden.

Zu einer Störung der Art kann es zudem durch die Beunruhigung während der Bauzeit kommen, da Grünspechte als Standvögel in der Regel ganzjährig im Gebiet angetroffen werden

können. Diese Störungen sind durch Bauzeitevorgaben nicht vermeidbar. Da die Eingriffe allerdings zeitlich begrenzt bleiben und im Gegensatz zur durchschnittlichen Größe des Brutreviers von Grünspechten (200-500 ha) nur sehr kleinräumig erfolgen, sind die Störungen jedoch nicht erheblich und hinnehmbar. Eine Gefährdung der lokalen Population durch den Eingriff ist nicht zu erwarten.

Sperber

Ein Sperberweibchen wurde während der Begehungen gerade außerhalb der Untersuchungsfläche im Ostetal gesichtet. Sperber bevorzugen abwechslungsreiche Landschaften, insbesondere lichte Nadelwälder. Ihre Nester bauen sie meist in Astgabeln nahe am Stamm. Durch Baumfällungen gibt es für die Art während der Brutperiode (Ende April bis Mitte August) ein erhöhtes Tötungs- (Eier/Jungvögel) und/oder Störungsrisiko, wenn davon Brutbäume betroffen sind. Diese Risiken können durch die Verlagerung des Eingriffs außerhalb der Brutperiode vermieden werden.

Zu einer Störung der Art kann es zudem durch die Beunruhigung während der Bauzeit kommen, da Sperber meist als Standvögel ganzjährig im Brutgebiet bleiben. Insbesondere juvenile Tiere wandern allerdings auch über größere Entfernungen in Überwinterungsgebiete. Diese potentiellen Störungen sind durch Bauzeitevorgaben nicht vermeidbar. Da die Eingriffe allerdings zeitlich begrenzt sind und im Gegensatz zur durchschnittlichen Größe der Jagdreviere von Sperbern (600-700 ha) nur sehr kleinräumig erfolgen, sind die Störungen jedoch nicht erheblich und hinnehmbar. Eine Gefährdung der lokalen Population durch den Eingriff ist nicht zu erwarten.

Waldkauz

Der Waldkauz zählt als Bewohner lichter und lückiger Wälder oder reich strukturierter Landschaft zu den potentiellen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet. Er wurde bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Nach den Ergebnissen der Baumuntersuchungen gibt es derzeit keine Bäume mit größeren Höhlen, die als Niststandort in Frage kämen. In selteneren Fällen nutzen Waldkäuse allerdings auch aufgelassene Greifvogel- oder Krähenester als Brutplatz. Das Tötungsrisiko vor allem der Jungvögel (Nestlinge) durch Baumfällungen ist aufgrund dieser Bedingungen im Eingriffsgebiet eher gering und kann ganz vermieden werden, wenn der Eingriff außerhalb der Brutperiode (Anfang März bis Ende Juli) erfolgt.

Zu einer Störung der Art kann es zudem durch die Beunruhigung während der Bauzeit kommen, da Waldkäuse als Standvögel sehr ortstreu sind und ganzjährig in ihrem Revier angetroffen werden können. Diese Störungen sind durch Bauzeitevorgaben nicht vermeidbar. Da sie zeitlich begrenzt sind und im Gegensatz zur durchschnittlichen Größe des Brutreviers von Waldkäusen (ca. 1.000 ha) nur sehr kleinräumig erfolgen, sind die Störungen jedoch nicht erheblich und hinnehmbar. Eine Gefährdung der lokalen Population durch den Eingriff ist nicht zu erwarten.

Waldohreule

Die Waldohreule ist ein Bewohner vorwiegend offener Geländetypen wie mit Feldgehölzen und Baumgruppen strukturiertes Offenland oder Parklandschaften, vor allem aber auch von Waldrändern. Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Als Brutplätze übernehmen Waldohreulen vor allem aufgelassene Nester von Krähen oder Greifvögeln. Als Teilstrichzieher ist die Art nicht unbedingt ganzjährig im Brutgebiet nachweisbar. Nach den derzeitigen Befunden gibt es im Untersuchungsraum kaum geeignete Brutplätze für Waldohreulen. Das Tötungsrisiko vor allem der Jungvögel (Nestlinge) durch Baumfällungen ist aufgrund dieser Bedingungen im Eingriffsgebiet eher gering und kann ganz vermieden werden, wenn der Eingriff außerhalb der Brutperiode (Anfang März bis Ende Juli) erfolgt.

Zu einem Störungsrisiko außerhalb der Brutperiode könnte es kommen, wenn Schlafplatzgemeinschaften der Art betroffen würden.

Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter: Ein Brutplatzverlust wird durch Eingriffe in den Baumbestand auftreten. Die Eingriffsfläche liegt allerdings eingebettet in das ebenfalls bewaldete Umfeld, so dass in der Nähe ausreichend vergleichbare Lebensraumstrukturen vorhanden sind, die den Bestand der Arten sichern können. Durch die Beunruhigung während der Baumaßnahmen wird der Eingriffsbereich von den Arten wahrscheinlich zur Nahrungsaufnahme gemieden.

Höhlenbrüter: Das nachgewiesene Höhlenangebot bleibt insgesamt von untergeordneter Bedeutung: Der Verlust der Bäume bedeutet weder im Sinne des Störungsverbots noch für den Verlust von Nist- und Ruheplätzen eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten, da sie nicht auf den zu entfernenden Baumbestand zwingend angewiesen sind und sich im näheren Umfeld des Eingriffs zudem ausreichend Ersatzlebensräume befinden.

5.1.2 Fledermäuse

Die Entfernung von Quartierbäumen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Fledermäuse verstößt gegen Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art zudem für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Das Untersuchungsgebiet insgesamt ist ein potentiell gut geeigneter Jagdlebensraum. Durch die Baumfällarbeiten kommt es zu einer temporären Störung im Gebiet, die aus Sicht des Artenschutzes, wenn diese außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt, keine Beeinträchtigungen auslöst. Da der Waldbestand im Kern erhalten bleibt, ist auch kein Jagdlebensraumverlust anzunehmen.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Fortpflanzung- oder Ruhestätte (§ 44, Abs. 1 Nr. 3) nicht vor, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die wesentliche Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffsrisiken ist die zeitliche Verlagerung von Baumfällarbeiten außerhalb der Brutperiode (Anfang März bis Ende August) oder der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang April bis Ende Oktober). Die Baumfällarbeiten bedürfen dann keiner weiteren Sicherungsmaßnahmen aus Sicht des Artenschutzes. Ein geringfügiges Störungsrisiko bleibt für einzelne Arten, ohne dass dies durch zeitliche Vorgaben oder eine biologische Baubegleitung vollumfänglich vermieden oder vermindert werden könnte.

Eine Gefährdung lokaler Populationen ist weder bei den betroffenen Vogel- und Amphibienarten noch bei den Fledermäusen durch den geplanten Eingriff gegeben.

6. Literatur

DIETZ, C. V. HELVERSEN, O.&D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H., HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. z. Vogelschutz 52: 19-67.

KRÜGER, T.; LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege Niedersachsen 48: 1-552.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 35 (4) (4/15): 181-256.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell; 777 S.

Bremervörde, 22.05.2018

Dipl. Biol. Axel Roschen